Nr. 17 - Mainz, 22.6.2010

POG-Novelle 2010 / GdP-Meinung ist gefragt

- FORTENTWICKLUNG AN VIELEN STELLEN GELUNGEN
- AKL GESTRICHEN
- TKÜ & ONLINEDURCHSUCHUNG SIND DRIN, VORBEREITUNGSHANDLUNGEN NICHT
- ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT BEI LEBENS- UND GEMEINGEFAHR WIDERSINNIG

Der Entwurf eines neuen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG-E) hat aktuell den Status eines Referentenentwurfs im Innenministerium und soll im August dem Ministerrat zur Verabschiedung vorgelegt werden, um dann in das parlamentarische Verfahren zu gelangen.
Die GdP erhielt schriftlich und in einem eingehenden Gespräch mit dem Leiter der Polizeiabteilung, **Joachim Laux**, sowie Herrn Referatsleiter **Michael Krüger** und Frau **Martina Baunack** Gelegenheit, Hinweise aus der Praxis und rechtliche Überlegungen an den Mann und an die Frau zu bringen.
In sehr vielen Punkten ist das GdP-Urteil eindeutig positiv, weil es sich um sinnvolle Fortentwicklungen handelt. Hier einige Beispiele:

- Befragung und Auskunftspflicht / § 9 a Abs. 3 POG-E
- Meldeauflagen / § 12 a POG-E
- Aufenthaltsverbot / § 13 Abs. 3 POG-E
- Aufenthalts- Kontakt und Näherungsverbot / 13 Abs. 4 POG-E
- Körperliche Untersuchung zur Gefahrenabwehr / § 18 Abs. 3 POG-E
- Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und –endgeräten zur Abwehr einer Lebensgefahr / §31 a POG-E
- Auskunft über Nutzungsdaten / § 31 b POG-E
- Unterbrechung der Telekommunikation / § 31 d POG-E
- Funkzellenabfrage / § 31 e POG-E
- Polizeiliche Beobachtung nach 12 Monaten unter Richtervorbehalt / § 32 POG-E

An anderen Stellen waren Kritik oder Verbesserungsvorschläge der GdP erforderlich:

VIDEOÜBERWACHUNG IM POLIZEIGEWAHRSAM / § 16 b POG-E

Bisher ist in einer Gewahrsamsordnung geregelt, dass sowohl die Gewahrsamszelle selbst als auch sonstige Gewahrsamsräume bei Gefahren für Leib oder Leben mit Videotechnik überwacht werden können. Die Regelung kommt jetzt ins Gesetz, nimmt aber die Gewahrsamszellen kategorisch aus, um dem durch die Rechtsprechung geforderten Schutz des Kerns der Privatsphäre gerecht zu werden.
Im Gespräch mit den ISM-Vertretern machte die GdP deutlich, dass sehr wohl Situationen vorstellbar sind, in denen die Überwachung des Gewahrsamsraums zum Schutz der in Gewahrsam genommenen Person erforderlich werden kann.
Herr Laux sagte zu, das Vorhaben noch einmal zu prüfen. Der Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre sei aber ein wichtiges Gut, dessen Schutz Maßstab für jede Gesetzesänderung sei.

AUFHEBUNG DER ERMÄCHTIGUNG ZUM AUTOMATISCHEN KENNZEICHENABGLEICH / § 27 ABS. 5 POG-E

Ernst Scharbach: „Aus der Tatsache, dass bisher von der Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde, kann unseres Erachtens nicht geschlossen werden, dass sie nicht erforderlich ist. Es sind sehr wohl Lagen vorstellbar, in denen der gezielte Einsatz mobiler AKL-Geräte einen deutlichen Qualitätsfortschritt bewirken könnte; beispielsweise sehr komplexe Fahndungslagen nach terroristischen Anschlägen."
Darüber hinaus, so die GdP-Auffassung, sei auch ein dauerhafter Einsatz sehr gut vorstellbar, wenn gewährleistet sei, dass nicht relevante Daten nach dem Abgleich **sofort** gelöscht, resp. erst gar nicht gespeichert werden.
Bernd Becker: „Für alle anderen Daten gilt, dass ihre Erhebung und Verarbeitung auf der Basis einer Ermächtigungsgrundlage bereits geschehen ist. Ziel der Erhebung und Verarbeitung, beispielsweise eines gestohlenen Kennzeichens, ist ja gerade die Möglichkeit des Datenabgleichs, wenn das Kennzeichen durch die Polizei irgendwo festgestellt wird. Die Feststellungsmöglichkeiten der Polizei würden lediglich deutlich optimiert."
Leider werde die Eingriffstiefe in der öffentlichen und politischen Diskussion überzogen dargestellt, was jetzt wohl zur Streichung der Ermächtigung führe.
Die GdP hat ins Gespräch gebracht, diese Technik dann zur Nutzung vorzusehen, wenn die Voraussetzungen der Rasterfahndung vorliegen. Unabhängig davon, ob die sehr teure Technik auch tatsächlich beschafft werde.

TKÜ / 31 POG-E

Aus der GdP-Stellungnahme: Die gewählte Formulierung der hinzu gekommenen Alternative „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für…" ist gut verstehbar und sinnhaft. Die Aufnahme der „Quellen-TKÜ" ist der technischen Entwicklung hin zur Internettelefonie geschuldet.
Im Gespräch bekräftigten Ernst Scharbach und Bernd Becker die GdP-Kritik an der fehlenden Ermächtigung zu der in vielen Fällen erforderlich werdenden Vorbereitungshandlung: Verdecktes Betreten der Wohnung zur Implementierung der „technischen Maßnahme". Beide Seiten verwiesen auf die Diskussion zum BKA-Gesetz.
Die ISM-Vertreter erläuterten, dass es politisch nicht vorstellbar sei, dass das Gesetz an dieser Stelle weiter gehende Eingriffe vorsehe, als das BKA-Gesetz.

ONLINE-DURCHSUCHUNG 31 c POG-E

Die Ermächtigung zu Vorbereitungshandlungen fehlt auch hier. Grundsätzlich ist die Aufnahme der Online-Durchsuchung jedoch zu begrüßen. Bernd Becker war die Feststellung wichtig, dass die Ermächtigung materiell der des BKA-Gesetzes entspricht: „Es ist ein hohes Gut, dass polizeiliche Ermächtigungen nicht von Land zu Land oder zum Bund zu sehr divergieren."
Ein Gesprächsergebnis war, dass niemand erwartet, dass diese Ermächtigung „inflationär" zur Anwendung kommt oder oft benötigt wird. Trotzdem – da war man sich sicher – sei es wichtig, sie im Gesetz vorzusehen.

SCHUTZ DES KERNBEREICHS PRIVATER LEBENSGESTALTUNG / § 39 a POG-E

Das neue POG sieht generalisierte Aussagen zum Kernbereich privater Lebensgestaltung vor. Dazu die GdP: „Der Text des Entwurfs wird – soweit dies überhaupt möglich ist – der durch die Rechtsprechung geforderten

Quadratur des Kreises gerecht. Die Polizei hat in Jahrzehnten verdeckter Informationserhebung den Beweis erbracht, verantwortungsvoll mit den „Dingen“ umzugehen.“
Ob durch die Beteiligung von mehr Personen an Entscheidung, Anordnung, Auswertung und „Sachleitung“, so die kritische Anmerkung der GdP, dem Datenschutz und dem Schutz des Kerns der Privatsphäre besser Rechnung getragen werden kann, bleibt eine offene Frage.
Kritisiert wird von der GdP, dass die „Befähigung zum Richteramt“ als Voraussetzung für die Durchsicht der Daten (Abs. 4) beschrieben wird. Besser wäre es zu formulieren: „Zwei vom Behördenleiter beauftragte Bedienstete der zuständigen Polizeibehörde und der behördliche Datenschutzbeauftragte…..“

■ SCHUTZ VON BERUFSGEHEIMNISTRÄGERN / § 39 b POG-E

Sehr grundsätzlich und hartnäckig wird die GdP-Kritik bei der Frage des „Schutzes“ von Berufsgeheimnisträgern. Die Bestimmung ist aus GdP-Sicht unlogisch und kann im Einzelfall großen Schaden verursachen.
Bernd Becker: „Das Zeugnisverweigerungsrecht aus der Strafverfolgung wägt den Schutz des Berufsgeheimnisses ab mit dem Strafanspruch des Staates. Dort geht es „nur“ darum, ob – nachdem ein Schaden eingetreten ist, eine Gefahr sich also verwirklicht hat – der Verantwortliche einer Bestrafung zugeführt werden kann. Im Polizeirecht geht es aber darum, zu verhindern, dass der Schaden – womöglich für hunderte Menschenleben – eintritt.“ Hier müsse die Abwägung zu anderen Ergebnissen führen, forderten Scharbach und Becker im ISM-Gespräch und wiesen auf die bessere Regelung § 20 u Abs. 3 des BKA-Gesetzes hin, der eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit, also eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an dem berufsbedingten Zeugnisverweigerungsrecht und der Abwendung der drohenden Gefahr vorsieht.

Zahlreiche weitere Bestimmungen wurden thematisiert. Zum Beispiel wurden die Hinweise der GdP zum Thema Fahndung und Öffentlichkeitsfahndung seitens des ISM dankend aufgegriffen, um die öffentliche Fahndung nach Gefährdern oder unbekannten Toten, die nicht Opfer eines Verbrechens wurden, ebenso zu ermöglichen, wie bei Tatverdächtigen oder Straftätern.
An den Stellen, an denen es darum geht, kommunale Bedienstete mit „Polizeiähnlichen“ Möglichkeiten auszustatten ist nach der Anhörung zur Kommunalreform im Innenausschuss etwas Entspannung eingetreten; hier sahen beide Seiten keinen Änderungsbedarf.

Die GdP steht für das jetzt anstehende Gesetzgebungsverfahren Gewehr bei Fuß und wird bis dahin im politischen Raum und bei anderen Interessenvertretern für ihre Überzeugungen werben.

Dabei geht es auch darum, auszuloten, ob Rheinland-Pfalz einen Beitrag leisten kann, die Vorratsdatenspeicherung der TK-Unternehmen auf verfassungsfeste Füße zu stellen.